



Anbringung von Wahlwerbung für die Kommunalwahl 2026

Information

Der Gemeinderat hat für das Anbringen von Wahlwerbung am 14.01.2020 einen Beschluss über „Vorgaben zum Plakatieren im Gemeindebereich“ gefasst. Dieser Beschluss ist weiterhin gültig und einzuhalten.

- Wahlplakate dürfen nur innerorts aufgestellt werden.
- Wahlplakate sind keine Werbeanlagen im Sinne der BayBO.
- Wahlplakate sind jedoch Werbeanlagen gemäß § 33 StVO.
- Keine Anbringung an Verkehrszeichen und Ortstafeln, auch keine Anlehnung.
- Keine Gestaltung der Plakate, welche mit Verkehrszeichen verwechselt werden können.
- Keine Anbringung bei Straßenbeleuchtungsmasten (Anlehnung wird toleriert).
- Es darf keine Behinderung und Beeinträchtigung im Straßenverkehr erfolgen.
- An Einmündungen, Rad-/Gehwegüberfahrten, Überquerungsstellen und im Kreuzungsbereich sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Mindestsichtfelder (sog. Sichtdreiecke) von sämtlichen Sichthindernissen freizuhalten.
- Der Grundstückseigentümer muss sein Einverständnis zum Anbringen der Wahlwerbung erklären.
- Die Entfernung der Wahlwerbung sollte spätestens zwei Wochen nach dem Abschlusswahltermin erfolgt sein, ansonsten erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Gemeinde.
- Die öffentlichen Anschlagtafeln in der Gemeinde sind von Wahlwerbung freizuhalten.
- Mit dem Anbringen der Wahlwerbung sollte frühestens sechs Wochen vor der Wahl begonnen werden.“
- Alle an der Wahl beteiligten Parteien und Wählergruppen dürfen Wahlwerbung aufstellen.